

Beschluss:

1. Die Genehmigung der Zweckentfremdung der Wohneinheit 110 im Anwesen Hohenzollernplatz 7 durch Nutzung als Büroräumlichkeiten zum Betrieb des geplanten Wohnprojekts wird wegen des hieran bestehenden vorrangigen öffentlichen Interesses erteilt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.